

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen



Erscheint werktags nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages.
Bezugspreis: Monatlich 3 Mark. Einzelne Nummern 15 Pf.
Verleger: Verlagsbuchhandlung Nr. 21295 — Schriftleitung Nr. 14574.
Postfachkonto Dresden Nr. 2486. — Stadtdirektion Dresden Nr. 140.

Ankündigungen: Die 32 mm breite Grundzeile ober deren Raum 35 Pf., die 66 mm breite Grundzeile ober deren Raum im amtlichen Teile 70 Pf., unter Einbezug 1 RM. Ermäßigung auf Geschäftsanzeigen, Familiennachrichten und Stellenangebote. — Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Zeitweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Verkaufsstelle von Holzpflanzen auf den Staatsforstrevieren.
Verantwortlich für die Redaktion: Oberregierungsrat Hans Bloch in Dresden.

Nr. 3

Dresden, Sonnabend, 4. Januar

1930

Die Neugliederung der Reichsmarine.

Die „Deutsche Tageszeitung“ veröffentlicht eine Mitteilung des Reichswehrministeriums in der es heißt: Mit dem 1. Januar 1930 ist der Vizeadmiral Oldt, Flottenchef zugleich Führer der Flottenkommando, von der Stellung als Führer der Flottenkommando entbunden der Vizeadmiral Franz, Befehlshaber der Seestreitkräfte der Nordsee, zugleich zweiter Admiral der Flottenkommando, zum Befehlshaber der Flottenkommando, zum Befehlshaber der Flottenkommando, und der Konteradmiral Labisch, Befehlshaber der Seestreitkräfte der Ostsee, zugleich des Verbandes der Aufklärungsstreitkräfte, zum Befehlshaber der Aufklärungsstreitkräfte ernannt worden.

Sauzinssteuerhypotheken für Wohnungsbauten.

Wie der Amtliche Preussische Pressedienst mitteilt, haben die zuständigen Minister jetzt die neuen Grundzüge festgelegt. Die neue Regelung von Sauzinssteuerhypotheken für Wohnungsbauten, die im Jahre 1930 errichtet werden sollen. Die Grundzüge schließen sich in der Hauptsache den vorjährigen Richtlinien an. Neu ist vor allem die Bestimmung, daß am 1. April 1930 die Lösung derjenigen Sauzinssteuerhypotheken zu beizugehen hat, die im Rechnungsjahre 1924 bewilligt und bis einschließlich 1. April 1925 völlig zur Auszahlung gelangt sind. Für die nach dem 1. April 1925 aufgestellten Sauzinssteuerhypotheken ist von einer Lösung für die ersten 5 Jahre von dem auf die Auszahlung der Schuldquote folgenden 1. April und 1. Oktober eines Jahres ab abzusehen. Weiterhin bestimmen die neuen Richtlinien, daß eine Herabsetzung des Zinsfußes für die Sauzinssteuerhypothek von 3 Prozent bis auf 1 Prozent hinfort nur noch zulässig sein soll, wenn sich aus der Veranlassung des Neubaus eine Miete ergibt, die 150 Prozent der Mietmiete für entsprechende Wohnräume übersteigt.

Ausbau der Angestellten-Versicherung.

Dem Reichstag ist ein Gesetzentwurf zum Ausbau der Angestelltenversicherung vorgelegt. Bei den vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich zunächst um den Ausbau der Selbstverwaltung, dann um einen Ausbau der Versicherungssummen und schließlich um einige Änderungen verschiedener Art. Beim Ausbau der Versicherungssummen handelt es sich zunächst um eine Bestimmung, wonach im Falle der Scheidung eine Witwenrente für die frühere Ehefrau des Versicherten, so lange Bedürftigkeit besteht, gewährt werden soll. Ferner sind für die Eltern und Großeltern eine Rente vorgeschlagen, wenn sie vom Versicherten überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten wurden und bedürftig sind. Schließlich wird bestimmt, daß einer weiblichen Versicherten, die heiratet, ein Anspruch auf Erhaltung der halben Beiträge zusteht. Damit wird die bisherige Verwaltungslösung zum Weib erhoben.

Noch kein Zwangsbeitrag gegen kommunale Ausgaben ohne Deckung.

In einer kleinen Anfrage im Preussischen Landtag fragt der Abg. Rube (Katz.) ob ein Gesetz des preussischen Innenministeriums herausgekommen ist, das den Gemeinden unterliegt, Ausgaben ohne Deckung vorzunehmen und den zumwiderhandelnden Bürgermeistern Disziplinarstrafen androht. Wie das Nachrichtenbüro des B.D.Z. hierzu von zuständiger Stelle hört, besteht bisher noch kein ausdrücklicher Zwangsbeitrag in der Richtung eines Verbotes ungedeckter Ausgaben durch Kommunen und erst recht nicht eine Bedrohung der Leiter der Kommunen mit dem Disziplinarverfahren aus einem solchen Anlaß. Tägliche Lage wird darauf hingewiesen, daß der preussische Innenminister verschiedentlich im abgelaufenen Jahr durch die für die kommunale Aufsicht zuständigen Regierungenpräsidenten den Gemeinden dringend empfohlen hat, von Ausgaben ohne Deckung Abstand zu nehmen. In der Regel hat ein kommunales Stat., das mit einem ungedeckten Defizit abschließt, keine Aussicht auf Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Die Eröffnungssitzung im Haag.

Eine Würdigung Stressemanns.

Haag, 3. Januar.
Wenige Minuten nach 5 Uhr eröffnete Jajpar die Sitzung mit einer kurzen Ansprache in der er zunächst der Königin und dem holländischen Volke für die Gastfreundschaft dankte. Dann erklärte er die zweite Tagung der Konferenz für eröffnet und gebot in warmen Worten des vorhergehenden Außenministers Dr. Stressemann. Er führte u. a. aus:
Wir neigen uns bewegt vor dem Andenken dieses Großen. Dr. Stressemann hat sich seit mehreren Jahren in den Dienst des Friedens und der Völkerverständigung gestellt. An dieser Stelle haben wir ihn im vorläufigen Anzug im Verlauf unserer arbeitsreichen Tagung von dem gleichen Einigungsbestreben durchdrungen gesehen, an der Arbeit, so viel wie möglich zur Schaffung der Friedensbedingungen und der Verwirklichung des Youngplans beizutragen. Er hatte selbst in den Stunden, wo die Krankheit ihn zu übermannen suchte, keine Rede, keine Anstrengungen, seine Gedanken über alles neben dem untrüglichen Bestreben, um den Erfolg zu erstreben. Wir neigen uns in Verehrung vor dem Grabe Dr. Stressemanns.
Jajpar beehrte dann die anwesenden Minister, wobei er Tardieu wegen seines „Optimismus, der eine der sichersten Grundlagen des Erfolges sei“, lobte; er fand Worte des Willkommen für die neu erschienenen deutschen Minister Prof. Weidenhaner und Schmidt, und für die zum erstenmal anwesenden Bundeskanzler Schröder, Graf Bethlen und Barosi. Er erwähnte die Schwierigkeiten, die sich während der ersten Konferenz gezeigt hatten und die erfolgreichen Bemühungen zu ihrer Behebung während der Konferenz selbst und in der Zwischenzeit.
Um 5,27 Uhr war diese formelle Sitzung beendet, und es schloß sich nach zehn Minuten Pause die erste nichtöffentliche Sitzung an.

Die Beurteilung des Konferenzbeginns in Berlin.

Berlin, 4. Januar.
Der Verlauf des ersten Tages der zweiten Haager Konferenz wird in Berliner politischen Kreisen recht günstig beurteilt. Die Aufgabe für gestern bestand darin, die Verhandlungen mit den anderen Delegationen herzustellen und die Konferenz zu installieren. Das ist geschehen. Man hat in Berlin den Eindruck, daß es der deutschen Delegation gelungen ist, diese Forderung bereits ziemlich weit auszubauen.
Organisatorisch liegt das Ergebnis des ersten Tages bei den beiden Komitees. Das Komitee für die deutschen Reparationsfragen hat seine erste Sitzung unter dem Vorsitz von Jajpar auch bereits abgehalten und einen Finanzausschuß der Experten gebildet. In der Sitzung dieses Komitees gab es gleich ein interessantes Intermezzo: Der polnische Delegierte verlangte die Reparationsabkommen des deutsch-polnischen Liquidationsabkommens bei der Haager Konferenz, und zwar im Zusammenhang mit dem Youngplan. Die Polen legen Wert darauf, zwischen dem Liquidationsabkommen und dem Youngplan eine rechtliche Verbindung herzustellen. Reichsaussenminister Dr. Curtius machte den polnischen Vertreter aber darauf aufmerksam, daß das deutsch-polnische Abkommen kein rechtliches Element des Youngplans darstellt, sondern daß es seine Rechtskraft in sich selbst trägt.
Damit war der polnische Vorschlag abgewehrt. Die Deponierung des Abkommens erfolgt zwar entsprechend den Empfehlungen zum Youngplan im Haag, jedoch ohne Rechtsbindung mit dem Youngplan.

Die Feststellung des Reichsaussenministers ist übrigens nach Ansicht Berliner politischer Kreise auch für die spätere parlamentarische Erledigung des Liquidationsabkommens von Bedeutung. Bei der Einsetzung der Expertenkommission für die Finanzfrage erhob der rumänische Vertreter Titulescu Einspruch dagegen, daß dieser Ausschuss nur von den sechs einladenden Mächten gebildet werden sollte. Er verlangte die Beteiligung auch der kleinen Gläubiger, die ein besonderes Interesse an der Klärung hätten. Der Vorsitzende Jajpar hat diesen Einspruch aber damit abgewogen, daß den kleinen Mächten versprochen wurde, man werde ihnen den Bericht des Expertenkomitees zu-leiten, bevor er an das Komitee gelangt.
Im ganzen läßt sich nach dem Urteil Berliner politischer Kreise feststellen, daß die Konferenz gestern im Organisatorischen bereits fast vollständig gekommen ist, so daß die Verhandlungen heute in die sachliche Materie eintreten können.

Konferenz des Organisationsausschusses für die internationale Bank.

Paris, 4. Januar.
Wie der Sonderberichterstatter des „Temps“ aus dem Haag meldet, sei es möglich, daß vor Beendigung der Konferenz im Haag und zwar nicht in dieser Stadt, eine Zusammenkunft des

Organisationsausschusses der Bank für internationale Zahlungsausgleich stattfinden werde. Auf alle Fälle werde der Vorsitzende der Haager Konferenz, der amerikanische Bankier Reynolds, den Vorsitz auf dieser Konferenz führen. Er habe New York bereits an Bord der „Verengaria“ verlassen.
Nach einer Meldung der Agentur Havas aus dem Haag wird diese Konferenz am 12. Januar im Haag stattfinden.

„Ratin“ über den Verzicht auf Sanktionen.

Paris, 4. Januar.
Über die Stellungnahme der französischen Delegation zur Sanktionsfrage äußert sich der Sonderberichterstatter des „Ratin“ im Haag: Im neuen Reparationsplan kann es keine Zwangsmaßnahmen mehr geben. Die Deutschen sind Schuldner im Sinne des gewöhnlichen Rechts. Wenn sie nicht zahlen, werden gewisse Organe des Reichs (Landes) Zahlungsfähigkeit entscheiden müssen. Ein zweijähriges Moratorium ist vorzuziehen und von vornherein ist ein Schiedsgerichtverfahren festgelegt. Aber in einem Punkte hören die Deutschen auf. Schuldner im Sinne des gewöhnlichen Rechts zu sein, nämlich dann, wenn man sie nicht zahlen kann. Man möge sich einmal vorstellen, daß man alle Mittel erschöpft habe, und Deutschland dennoch angehalten der Forderung vor einer Verjährung des nationalen Rechts die Politik betreibt, die von den Anhängern Hugenberg empfohlen wird, und alle Zahlungen kurzerhand verweigert. In diesem Falle würde die öffentliche Meinung und würden auch die Parlamente in den Gläubigerländern es nicht zulassen, daß man untätig bleibt und auf jede Sanktionsmaßnahme verzichtet. Auf die Frage ob Frankreich in diesem Falle darüber entscheiden werde, ist zu erwidern: Obwohl der Wortlaut des Versailles Vertrags in aller Bestimmtheit Sanktionen gestattet, ist daran zu erinnern, daß Frankreich von vornherein das Haager Schiedsgerichtverfahren angenommen hat. Dem entsprechend werde es diesen Schritt den Streitfall unterbreiten — es sei denn, daß man sich auf ein anderes Schiedsgerichtverfahren einigt. Man kann nicht leugnen, daß die französische Regierung mit der Annahme derartiger Formeln bis an die äußerste Grenze der Konzessionen gegangen ist und so kann man auch nicht einen einzigen Augenblick zweifeln, daß die deutschen Minister sich damit zufrieden geben dürfen.

Vizeadmiral a. D. v. Ralsbach †.

München, 4. Januar.
Der Vizeadmiral a. D. und Marineattaché in Kiew Herr v. Ralsbach ist in Söding am Stattdorger See kurz nach Vollendung des 81. Lebensjahres gestorben.

Ber zahlt die Phosgen-schäden?

Wie das „Berliner Tageblatt“ aus Hamburg meldet, ist in dem großen seit 1 1/2 Jahren vor den Hamburger Gerichten schwebenden sogenannten Phosgenprozeß eine neue Wendung eingetreten, in dem der Hamburgische Staat dem Besitzer der chemischen Fabrik Dr. Stoltenberg mitteilt, falls er den großen Entschädigungsprozeß verlieren sollte, er die Firma Stoltenberg regrettlich machen müsse. In dem Betriebe dieser Fabrik ereignete sich bekanntlich das verhängnisvolle Explosionsunglück vom 20. Mai 1928. Danach steht also die hamburgische Behörde jetzt auf dem Standpunkt, daß die letzte Verantwortung für die damalige Gasigastkatastrophe die genannte Fabrik zu tragen hat.

Einberufung des Reichsparteivorstandes des Zentrums.

Berlin, 4. Januar.
Der Reichsparteivorstand der Deutschen Zentrumspartei ist vom Parteivorstandenden Präsidenten Dr. Kaas, zum 26. Januar nach Berlin einberufen worden. Es handelt sich neben einer Besprechung der allgemeinen politischen Lage vor allem um organisatorische Fragen. Der Reichsparteiausschuß soll Anfang Februar zusammentreten.

Berlins Finanzlage

Berlin, 4. Januar.
In einer Pressebesprechung im Rathaus gab Bürgermeister Scholz ein Bild von der gegenwärtigen Finanzlage Berlins und betonte, daß die Regelung in der Zentralverwaltung sich sowohl nach der materiellen als auch nach der formalen Seite vollkommen glatt vollziehen läßt. Er habe dem Oberpräsidenten einen vorläufigen Bericht erstattet und werde ihm einen endgültigen am 8. oder 9. Januar vorlegen. Die Kontrollstelle sei dann damit formell für die Zentralverwaltung aufgehoben, materiell werde sich aber natürlich an den Sparmaßnahmen wenig ändern lassen. Es sei keineswegs zutreffend, daß der gesamte Wohnungsbau eingestellt werden solle. Die Fertigstellung der Untergrund- und Hochbahnbauten würde 45 bis 50 Millionen erfordern. Sie müßten schon aus rein technischen Gründen vollendet werden. Stadtbauhaushalt Lange erklärte, man wolle auch an der Städtischen Oper nach Möglichkeit sparen. Die Sparmaßnahmen sollen insbesondere auf die Gehälter der Stars ausgedehnt werden.

Die Schmähschrift der Stadt Dinant.

Berlin, 4. Januar.
Die Christlich-Nationale Arbeitsgemeinschaft hat im Reichstag einen Antrag eingebracht, der die Reichsregierung ersucht, der Verunglimpfung des deutschen Heeres und damit des deutschen Volkes durch die Schmähschrift der Stadt Dinant, das Märchen von den Franzosen von Dinant, mit allen Mitteln entgegenzutreten und alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wahrung der Ehre des deutschen Heeres und des deutschen Volkes notwendig sind.

Verstaatlichung der tschechoslowakischen Grenzwälder.

Warschau, 4. Januar. Im Rahmen eines großzügigen Verlehnungsplanes der tschechoslowakischen Regierung beabsichtigt jetzt die tschechoslowakische Regierung eine Anleihe von 500 Millionen Kronen anzunehmen, um daraus die Verstaatlichung der tschechoslowakischen Grenzwälder zu finanzieren. Diese Aktion ist wirtschaftlich und politisch von größter Bedeutung. Fast 80 Prozent der Grenzwälder befinden sich in den Händen des Großgrundbesitzes. Für die tschechoslowakischen Verstaatlichung des landwirtschaftlichen Bodens eine neue Gefahr, da ihnen jetzt auch der noch verbliebene Waldbestand genommen werden soll.

Unfähigkeitserklärung der Bezirkslandtagswahlen im Kreis Briesen.

Warschau, 4. Januar.
Wie Egrych Potansky aus Bromberg meldet, sind im Kreis Briesen alle deutschen Wähler für die Wahlen zum vorigen Bezirkslandtag für unfähig erklärt worden mit der Begründung, daß einige Kandidaten keine Prüfung in der polnischen Sprache abgelegt haben. Die deutschen deutschen Organisationen haben daraufhin ihre Mitglieder aufgefordert, sich bei der Wahl der Stimme zu enthalten.

Politik mit Brandbomben.

Paris, 4. Januar.
In Paris bei Kailowig wurde in einem Saal, in dem der katholische Deutsche Frauenbund eine religiöse Feier abhielt, durch das Fenster eine Brandbombe geworfen, wodurch eine Inzidentale Panik entstand. Viele der Frauen stürzten durch die Fenster. Nur dem Umstand, daß der Saal zu einer Gasse lag, ist es zu verdanken, daß eine größere Katastrophe vermieden wurde. Verschiedene Teilnehmerinnen erlitten schwere Verwundungen. Nur mit Mühe konnte der anwesende Ortsleiter die stürzenden Frauen und Kinder beruhigen und die Bombe, die bereits den Fußboden des Saales und verschiedene Gegenstände in Brand gesetzt hatte, beseitigen lassen.

Der Vorkrieg hat in Polnisch-Obergalizien unter den deutschen Katholiken ungeheure Erbitterung hervorgerufen, zumal es sich um eine rein religiöse Veranstaltung handelte, die nur von Frauen und Kindern besucht war.

Der neue französische Generalkonsul.

General Weigand, der frühere Stadthalter des Reichslands Hoch, ist zum Chef des französischen Generalkonsulats ernannt worden. Diese Ernennung ist außerordentlich von einer nicht zu unterschätzenden Tragweite. Weigand steht politisch der radikalen Richtung nahe. Er ist eine ausgesprochene sozialistische Figur von großer Energie, der verheiratete Militärschwager, ein Vertreter der Sicherung Frankreichs durch Aufrechterhaltung absoluten militärischen Überwichts gegen alle möglichen Gegner namentlich aber Deutschland. Es ist bekannt, daß er von der Politik, die Weigand als Verteidigungsminister bezeichnet, nicht viel hält. Militärisch gilt dieser politische General, der alle französischen Frontkämpferkongresse präsidiert, als Schüler des Marschalls Foch. Als solcher teilt er auch dessen Gedanken bezüglich der französischen Rheinlandspolitik, die den Rhein als militärische Grenze zwischen Deutschland und Frankreich betrachtet. In der französischen Presse wird die Ernennung Weigands zum Generalkonsul sehr kritisiert, während die Reichspresse naturgemäß ihrer unerbittlichen Verurteilung darüber Ausdruck verleiht. Weigand hat während des Krieges als Stadthalter Hoch gearbeitet, im Jahre 1923 wurde er französischer Oberkommissar für Syrien und führte als solcher dort ein scharfes Regiment durch. Zuletzt war er „Direktor des Zentrums der militärischen Studien“ in Paris.

Leon Daudet wieder in Paris.

Paris, 4. Januar.
In der „Revue Française“ erklärt Leon Daudet, der vorgezogen nach seiner Begnadigung durch den Präsidenten der Republik wieder nach Paris zurückgekehrt ist.
Ich habe der Regierung der Republik nicht zu danken für die Befestigung einer liberalen Ungerechtigkeit und die Verdrängung eines 20monatigen Exils. Mein Entschluß, die Politik, die für die Ermordung meines Sohnes verantwortlich sind, weiter zu verfolgen und auch gegen die künftigen Amtsträger vorzugehen, bleibt bestehen. Mein Wille, das Regime zu vernichten, das Frankreich in den Abgrund führt, bleibt unerschütterlich.

General Smuts über die Befestigung des britischen Reiches.

Ottawa, 4. Januar.
General Smuts, der augenblicklich durch Nordamerika reist, erklärte in einer durch Rundfunk verbreiteten Rede, die indische Frage sei dadurch geregelt worden, daß Irland den vollen Charakter eines Dominion erhalten habe, und die indische Frage werde in ähnlicher Weise gelöst werden.

Streikaktionen sei die würdige Mutter dieser freien Tochterstaaten. Es habe mit einer beispiellosen Klarheit auf seine beherrschende Stellung verzichtet. Diese Klarheit könne innerhalb des Reiches bleiben, sei aber durch alles verbunden, was sie sich gegenseitig bieten können. Das allgemeine Streben gehe nach einer engeren Verbindung aller Teile des britischen Commonwealth.

Die Konferenz über den Zollwaffenstillstand.

Genf, 4. Januar.
Die Umfrage des Generalsekretärs des Völkerbundes über die Forderung einer Staatenkonferenz zum Abschluß eines zwei- bis dreijährigen Zollwaffenstillstandes ist bis jetzt von 24 europäischen und einem überseeischen Staat, nämlich Kuba, zustimmend beantwortet worden. Insgesamt sind bis zum Ablauf der Beantwortungsfrist 32 Antworten im Gange eingetroffen. Von den europäischen Staaten haben nur Albanien, Estland und Portugal noch keine Antwort erteilt. Regarter Beiseid ist bis jetzt nur von außer-europäischen Ländern, nämlich Ägypten, Australien, Indien, Neuseeland und Südafrika gegeben worden. Brasilien wird sich durch einen Beobachter vertreten lassen. San Domingo hat die Art seiner Beteiligung noch offen gelassen. Damit steht der europäische Charakter der geplanten Konferenz zur bestmöglichen Verbindung weiterer Forderungen, neuer Schutzvorteile und neuer Handelsverträge bereits fest. Die Einberufung der Konferenz erfolgt durch den Völkerbundrat, dessen wichtigstes Geschäft in der am 13. Januar beginnenden Wintertagung eben diese Frage darstellt. Die Berichterstatterung liegt in den Händen des deutschen Reichsmitglieds Reichsaussenminister Dr. Curtius, der — wenn es der Gang der Haager Konferenz erlaubt — bei dieser Gelegenheit erstmals im Völkerbundrat erscheinen wird. Vom Wirtschaftskomitee, das bereits vor einigen Monaten eine Vortragsentwurf für den Zollwaffenstillstand aufgearbeitet hat, ist der 15. Februar zur Eröffnung der Zollwaffenstillstandskonferenz vorgeschlagen worden. Man nimmt an, daß nach dem Ausbruch der englischen Regierung, die sich durch ihren

außerordentlich schmerzhaft. Trotzdem schließt, daß von deutscher Seite alles getan worden ist, um den Deutsch-Russen zu helfen, wird sich zu nochmaliger Untersuchung der Krankheit heute eine Kommission nach Hammerstein begeben, die aus dem stellvertretenden Reichskommissar für die Deutsch-Russen-Hilfe, Dr. Straube, dem Direktor des Reichsgesundheitsamtes, Dr. Frob, und einem bekannten Bakteriologen besteht.

Ruch ein Rufstift zur Londoner Flottenkonferenz.

Washington, 4. Januar.
Die amerikanische Delegation zur Londoner Flottenkonferenz wird am kommenden Donnerstag den 9. Januar mit dem Dampfer „George Washington“ nach Europa abreisen. Die Delegierten und verschiedene Sachverständige werden von ihren Familien begleitet werden. Staatssekretär Stimson hat für die Dauer der Konferenz in der Nähe von London eine Villa gemietet, wo er und die Delegierten mit ihren Familien das Wochenende zu verbringen gedenken.

Kombinationen über die Nachfolge des Kardinalstaatssekretärs.

Rom, 4. Januar.
Die Nachrichten italienischer Blätter über die Erhebung des Kardinalstaatssekretärs Gasparri durch Kardinal Facelli beruhen vorläufig nur auf Kombinationen. Gasparri ist seit einiger Zeit leidend und war in den letzten Tagen so schwer erkrankt, daß in vatikanischen Kreisen allgemein damit gerechnet wird, daß er seinen Abschied nehmen werde. Die Erwählung Facelli als Nachfolger ist darauf zurückzuführen, daß der frühere Berliner Kammerherr eine besonders große Vertrautheit mit der internationalen Politik besitzt. Jedoch ist zu beachten, daß bisher Gasparri nicht daran dachte, seinen Abschied zu nehmen, und daß für die Regelung der Angelegenheit der Papst allein zuständig ist.

Beglaubigung des deutschen Geschäftsträgers in Dublin.

Der erste Schritt zur Errichtung einer deutschen Gesandtschaft in Dublin wurde vorerstern unternommen, als der deutsche Generalkonsul Dr. v. Dehn-Edel mit dem Außenminister des hiesigen Reiches sein Beglaubigungsschreiben als Geschäftsträger überreichte.

Die Seuche im Lager Hammerstein zum Stillstand gebracht.

Hammerstein, 4. Januar.
Nachdem im Laufe des Freitags noch einige Kinder im Lager Hammerstein der furchtbaren Streptokokkenseuche erlegen sind, wird an maßgebender Stelle angenommen, die Seuche ist gebannt zu haben. Bis Freitagabend waren 52 Kinder seit Ausbruch der Krankheit in den Weichwasserbetten gestorben. Man hofft, daß von den noch kranken 40 Kindern der größte Teil mit dem Leben davonkommt. Auf Anraten des Berliner dirigierenden Arztes am Virchow-Krankenhaus Prof. Ulrich Friedemann wurden gestern früh Schutzimpfungen an den Kindern vorgenommen, worauf im Verlauf vieler Kinder eine Besserung eintrat. Inzwischen sind die Krankheitsfälle, die die schwere Epidemie verursacht haben, aus Hameln eingekesselt worden. Die nicht von der Krankheit befallenen Kinder haben eine Schutzimpfung mit Erwachsenenblut erhalten, weil weder Erwachsene noch Kinder im Alter von mehr als vier Jahren von der Krankheit ergriffen worden sind. Für die erkrankten Kinder ist die Krankheit, die zahlreiche Geschwüre hervorruft,

an der Seuche im Lager Hammerstein zum Stillstand gebracht.

an der Seuche im Lager Hammerstein zum Stillstand gebracht.

Wie der Zukunftsmensch aussehen wird.

Als ein großer, schlanker, dreißigjähriger, diadymischer Bursche mit viel Gehirn und wenig Haar — so stellt sich der Zukunftsmensch vor. Wenn wir den aus wissenschaftlicher Grundlage beruhenden Voraussetzungen einer Anzahl von amerikanischen Anthropologen glauben wollen. Auf Grund der bisher beobachteten Veränderungsformen in der menschlichen Körperentwicklung entwerfen diese Gelehrten das folgende Porträt des Zukunftsmenschen in einem New Yorker Blatt: „In 10 000 Jahren wird der Durchschnittsmensch größer und schlanker sein als heute. Sein großer und hochgewölbter Schädel, dessen Knochen dünner sind als die der heutigen Rasse, wird auf einem räumigen Hülle ruhen, der nicht nur das Gewicht des größeren Gehirns tragen kann, sondern auch genug Raum besitzt, um durch größere Blutgefäße dieses Organ zu versorgen. Auf dem hinteren Teil seines Schädels wird der Zukunftsmensch wenig Haare tragen, aber er kann sich mit einem noch immerhin natürlichen Wadenbart rühnen. Die Frauen werden ebenfalls größer sein als ihre Schwestern von heute. Sie werden zwar nicht so fast das Haar einbüßen wie das hässliche Geschlecht, aber ihr Kopfschmuck wird dünner und feidiger werden. Im ganzen werden sich die Frauen weniger verändern als die Männer, und das Aussehen der Geschlechter wird sich annähern. Als bezeichnende Veränderung der Gesichtsförmung erwartet man eine stärkere Betonung und eine Verfeinerung der Linien in Nase, Mund und anderen Zügen. Bei der Frau wird diese Verfeinerung der Linien stärker hervortreten als beim Mann, der sie schon jetzt in geringerer Maße aufweist, und das wird zu einer gewissen Verwöhnlichkeit der Frau beitragen, die auch den härteren und stärkeren Fall übernimmt, der zur Erhaltung der vergrößerten Kopfes notwendig ist. Das Organ wird weicher und ausdrucksvoller sein als heutzutage, auch in einer höheren Tonlage sich bewegen. Wahrscheinlich werden sogar Männer Sopran singen, und

Veränderungen schnelleren Fortschritt und schnellerer Atmung im Zusammenhang mit einer Verstärkung der Körperenergie, durch die die Menschen der Zukunft tätiger und nervöser sein werden. Die künftige Menschheit wird noch mehr als die jegige von Unregelmäßigkeiten der Verdauung und der Exkretion, von Schlafstörungen und geistigen wie nervösen Erkrankungen heimgesucht werden. Nase, Augen, Ohren, Nase und Zähne werden größere Beschwerden verursachen als heutzutage. Alle die Veränderungen, die hier vorausgesetzt werden, sind nach den Beobachtungen der Gelehrten schon heute im Keime vorhanden. Die Zunahme der Körpergröße wird in allen zivilisierten Ländern beobachtet; die Verkleinerung des Mundes und der Kiefer ist offensichtlich und wird mit den Veränderungen der Nahrung immer deutlicher werden. Mit dieser Verfeinerung der Nahrung wird freilich eine größere Erdrung des Verdauungssystems Hand in Hand gehen, aber die Fortschritte der Hygiene werden diese Schäden erfolgreich bekämpfen. Durch die Verengung des Mundes, des Kiefers und der Nasenwege wird auch der Klang der Stimme beeinflusst; die Sprache wird immer deutlicher und feiner werden. Durch die stärkere Ausbildung des Gehirns und die dadurch bedingte größere Blutzufuhr wird der Haarwuchs immer spärlicher werden, denn die Haare werden schlechter ernährt.

Die Seuche im Lager Hammerstein zum Stillstand gebracht.

Die Seuche im Lager Hammerstein zum Stillstand gebracht.

Die Seuche im Lager Hammerstein zum Stillstand gebracht.

Die Leuchtfähigkeit des menschlichen Gehirns.

Professor Max de Crinis von der Universitätsklinik in Graz ist es gelungen, die Leuchtfähigkeit des menschlichen Gehirns einwandfrei festzustellen. Unter Leuchtfähigkeit versteht man die Fähigkeit verschiedener Körper anorganischer und organischer Zusammensetzung, nach vorausgegangener Belichtung auf die photographische Platte so einzuwirken, daß diese Einwirkung als Schwärzung der lichtempfindlichen Schicht zum Ausdruck kommt. Die Ercheinung wurde an Metallen, Wasserstoffsuperoxid sowie an Fetten und ätherischen Ölen, aber

aus an organischen Körpern, wie Blut, Galle, Schmetterlingsfliegen usw. beobachtet.

Die Seuche im Lager Hammerstein zum Stillstand gebracht.

Die Seuche im Lager Hammerstein zum Stillstand gebracht.

Die Seuche im Lager Hammerstein zum Stillstand gebracht.

Die Seuche im Lager Hammerstein zum Stillstand gebracht.

Aus der Landeshauptstadt.

Die Seuche im Lager Hammerstein zum Stillstand gebracht.

Die Seuche im Lager Hammerstein zum Stillstand gebracht.

Die Seuche im Lager Hammerstein zum Stillstand gebracht.

Ernennung bei der Landkammerberichterstattung.

Die Seuche im Lager Hammerstein zum Stillstand gebracht.

Ausstellung mittelalterlicher Funde in Bauen.

Die Seuche im Lager Hammerstein zum Stillstand gebracht.

Zur Aufführung des Opernabenders „Mazette“.

Die Seuche im Lager Hammerstein zum Stillstand gebracht.

Freiwilligen zu besonderer Beachtung zu empfehlen. ...

Am 1. Januar in der Nacht. Durch hinführende ...

Diebstahl eines Autos. Ein Auto wurde in der ...

Diebstahl eines Autos. Ein Auto wurde in der ...

Diebstahl eines Autos. Ein Auto wurde in der ...

Diebstahl eines Autos. Ein Auto wurde in der ...

Bermischtes.

In der Notwehr erschossen.

Im Norden Berlins in der Nähe des Wedding ...

Ein junger Mann tief einem Beamten zu ...

Kinderbildung aus Mitleid.

Mit einer schweren Schußwunde in der ...

Der Vater legte jetzt ein umfassendes ...

Der Vater legte jetzt ein umfassendes ...

Der Vater legte jetzt ein umfassendes ...

Der Vater legte jetzt ein umfassendes ...

Der Vater legte jetzt ein umfassendes ...

Der Vater legte jetzt ein umfassendes ...

Der Vater legte jetzt ein umfassendes ...

Der Vater legte jetzt ein umfassendes ...

Der Vater legte jetzt ein umfassendes ...

Der Vater legte jetzt ein umfassendes ...

Der Vater legte jetzt ein umfassendes ...

Der Vater legte jetzt ein umfassendes ...

Der Vater legte jetzt ein umfassendes ...

Der Vater legte jetzt ein umfassendes ...

Der Vater legte jetzt ein umfassendes ...

Der Vater legte jetzt ein umfassendes ...

Wird ein zweites Kind von einem anderen ...

Papageienkrankheit auch in München und Bernburg.

Auch in München sind mehrere Fälle von ...

Die Blätter berichten, daß in einer der ...

Hochofenbrand in Duisburg.

Im Hochofenbetrieb der Niederrheinischen ...

Festnahme erpresserischer Privatdetektive.

Unter dem Verdacht der Erpressung sind die ...

Verwegener Raubüberfall.

Im Büro einer Kaufirma in Köln-Roll ...

Ein Schnellzug überrennt einen Autobus.

Bei Wöcker im Saale-Loth überrennt der ...

Der Flugzeugunfall am der kalifornischen Küste.

Die beiden Flugzeuge, die, wie gemeldet, über ...

Großfeuer in einem New Yorker Fremdenheim.

Im Erdgeschoss des Societäts-Hauses, eines der ...

Am 20. em Neujahr gefeiert. Damit ist eine ...

Aus Sachsen.

Vollstreckung im Wahlkreis Dresden-Bauhen.

Deuts mittag wurde das amtliche Ergebnis ...

Vollstreckung und Schule.

Unter diesem Motto verhandelt der Sächsische ...

Eintommen und Neubauten.

Der Bund Deutscher Mietervereine e. V. ...

Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Der Präsident des Landesfinanzamts ...

1849 den ihm besonders sympathischen Stoff ...

Diebstahl eines Autos.

Diebstahl eines Autos.

Diebstahl eines Autos.

Diebstahl eines Autos.

Diebstahl eines Autos.

Diebstahl eines Autos.

Diebstahl eines Autos.

Diebstahl eines Autos.

Diebstahl eines Autos.

Diebstahl eines Autos.

Diebstahl eines Autos.

Diebstahl eines Autos.

Diebstahl eines Autos.

Diebstahl eines Autos.

Am 20. em Neujahr gefeiert. Damit ist eine ...

Aus Sachsen.

Vollstreckung im Wahlkreis Dresden-Bauhen.

Deuts mittag wurde das amtliche Ergebnis ...

Vollstreckung und Schule.

Unter diesem Motto verhandelt der Sächsische ...

Eintommen und Neubauten.

Der Bund Deutscher Mietervereine e. V. ...

Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Der Präsident des Landesfinanzamts ...

1849 den ihm besonders sympathischen Stoff ...

Diebstahl eines Autos.

Diebstahl eines Autos.

Diebstahl eines Autos.

Diebstahl eines Autos.

Diebstahl eines Autos.

Diebstahl eines Autos.

Diebstahl eines Autos.

Diebstahl eines Autos.

Diebstahl eines Autos.

Diebstahl eines Autos.

Diebstahl eines Autos.

Diebstahl eines Autos.

Diebstahl eines Autos.

Diebstahl eines Autos.

Ämtlicher Teil.

Folgende Gemeinden haben sich vereinigt:
 1. am 15. November 1929 die Gemeinde **Gammeter** mit der Stadtgemeinde **Brandis**,
 2. am 1. Januar 1930
 a) die Gemeinde **Leisnig** mit der Stadt **Dresden**,
 b) die Gemeinden **Friedrichsdorf** und **Stietel** unter dem Namen „**Friedrichsdorf**“
 c) die Gemeinden **Ober- und Niederrippendorf** unter dem Namen „**Rippendorf D./N.**“ II G. c 47
Ministerium des Innern,
 am 3. Januar 1930.

Sagung des Zweckverbandes „Spartasse des Plauenischen Grundes“ zu Freital.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Einleitung, Name, Sitz, Geschäftsjahr.
 (1) Die Gemeinden **Leisnig, Friedrichsdorf, Stietel, Niederborsdorf, Burgl. Burgl., Niederborsdorf, Weisig, Unterweisig** und **Schleife** haben sich im Jahre 1913 zu einem Zweckverband zur Fortführung der seit dem Jahre 1843 bestehenden, von ihnen leither als Genossenschaft betriebenen „Spartasse des Plauenischen Grundes“ in **Leisnig, Stietel** in **Leisnig**, vereinigt. Diese Gemeinden sind sämtlich in der Stadtgemeinde **Freital** und der Gemeinde **Weisig** aufgegangen.
 (2) Die Stadtgemeinde **Freital** und die Gemeinde **Weisig** bilden nunmehr einen Zweckverband im Sinne von § 160-169 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 1. August 1923 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1925, **W. Bl. S. 136**).
 (3) Der Zweckverband führt den Namen „Spartasse des Plauenischen Grundes“. Er hat seinen Sitz in **Freital**.
 (4) Das Geschäftsjahr und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Verbandes.
 Zweck des Verbandes ist die Weiterführung der vom leitherigen Gemeindevorstand betriebenen Spartasse. Die Spartasse soll den Sparern fördern, indem sie der Besorgung, insbesondere unter Berücksichtigung der Belange der wirtschaftlich schwächeren Kreise, Gelegenheit gibt, Ersparnisse und andere Gelder sicher veranlagt anzulegen und darzulegen zu erlangen. Sie kann die in der für sie erzielten Sparanleihe angelegenen Gelder betreiben.

§ 3. Haftung.
 (1) Für die Verpflichtungen der Spartasse haften, falls ihr eigenes Vermögen nicht ausreichen sollte, die Stadtgemeinde **Freital** und die Gemeinde **Weisig**.
 (2) Die Verbandsgemeinden haften zur Hälfte im Verhältnis der auf die einzelne Gemeinde im vorhergehenden Rechnungsjahr gesammelten Einmündigenanteile und zur anderen Hälfte im Verhältnis der bei der letzten vorhergehenden allgemeinen Volkszählung festgestellten Einwohnerzahl.

§ 4. Bekanntmachungen.
 Bekanntmachungen werden in den für die amtlichen Veröffentlichungen des Rates der Stadt **Freital** bestimmten Tagesblättern erlassen.

II. Verwaltung.

§ 5. Verbandsgeschäfte.
 Organe für die Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes sind
 1. die Verbandsvollversammlung,
 2. der Vorstand,
 3. der Verbandsvorstand.

§ 6. Die Verbandsvollversammlung.
 (1) Die Verbandsvollversammlung setzt sich aus 9 Vertretern der Stadtgemeinde **Freital** und 2 Vertretern der Gemeinde **Weisig** zusammen. Die Mitglieder der Verbandsvollversammlung müssen den Gemeindefürsorgeverordnungen über dem nichtörterschaftlichen Gemeinderat der Gemeinde angehören.
 (2) Von den Vertretern der Stadt **Freital** haben fünf dem Rat und vier dem Stadtvorstand angehört. Ihre Wahl erfolgt durch die Ratsversammlung, deren Mitglieder sie sind. Von den Mitgliedern des Rates unterliegen nur drei der Wahl. Der Oberbürgermeister und sein erster Stellvertreter haben der Verbandsvollversammlung ohne Wahl angehört.
 (3) Für die Gemeinde **Weisig** gewährt der Bürgermeister der Verbandsvollversammlung ohne Wahl an. Den zweiten Vertreter wählen die Gemeindevorstände nach Maßgabe von Absatz 1.
 (4) Die Mitglieder der Verbandsvollversammlung sollen nicht als Unternehmer, persönlich haftende Gesellschaftler, Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder oder Angestellte an anderen Unternehmungen beteiligt sein, welche mit der Spartasse in Wettbewerb stehen, insbesondere Sparanlagen oder Depots annehmen oder gewerbemäßig Darlehensgeschäfte betreiben oder vermitteln. Dies gilt für Angehörige und hauptamtliche Vorstandsmitglieder ausgenommen — nicht, wenn es sich um ein Unternehmen handelt, welches dem Zweckverband sachlicher Gemeinden in enger Verbindung steht.
 (5) Für die Mitglieder der Verbandsvollversammlung sind von den Wahlkörperlichen Stellvertreter für den Fall der Veränderung zu benennen.

§ 7. Amtszeit.
 (1) Die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder der Verbandsvollversammlung wird auf drei Kalenderjahre festgelegt. Sie ist mit der in der Gemeindeordnung für die Gemeindevorordneten festgelegten Amtszeit verbunden.
 (2) Die gewählten Mitglieder bleiben im Dienste bis zum Austritt der Neuwahl. Dies gilt auch bei einer etwaigen Wahlwiederholung oder außerordentlichen Neuwahl der betreffenden Gemeindefürsorge.
 (3) Nach allgemeinen Wahlen zu den Gemeindefürsorgeverordnungen haben die Verbandsgemeinden dem Vorstand ihre Vertreter zur Verbandsvollversammlung und deren Stellvertreter mitzuteilen.
 (4) Die Zugehörigkeit zur Verbandsvollversammlung erfolgt vorzeitig mit dem Ausscheiden aus der

Gemeindefürsorge oder dem nichtörterschaftlichen Gemeinderat. Für den ausgeschiedenen tritt für den Rest der Amtszeit der gewählte Stellvertreter in die Verbandsvollversammlung ein.
 (5) Die der Verbandsvollversammlung ohne Wahl angehörnden Mitglieder scheiden mit der Aufgabe ihres bei der Verbandsgemeinde bekleideten Hauptamtes aus.

§ 8. Verschwiegenheit.
 Die Mitglieder der Verbandsvollversammlung haben über den Geschäftsbetrieb bei der Spartasse, insbesondere über Gläubiger und Schuldner, Verschwiegenheit zu beobachten. Derselben Verschwiegenheit, die nicht berufsmäßig in Amtspflicht stehen, sind vom Vorstand an Verschwiegenheit zu verpflichten. Für den Fall ihrer Vertretung gilt § 59 Absatz 3 der Gemeindeordnung entsprechend. Die nach dieser Bestimmung nötige Verschwiegenheit steht der Verbandsvollversammlung zu.

§ 9. Vorsitz.
 (1) Die Verbandsvollversammlung wählt unter sich unter Leitung des Oberbürgermeisters der Stadt **Freital** oder seines ersten Stellvertreters einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
 (2) Die Amtsdauer wird auf drei Kalenderjahre festgelegt. Sie ist mit der in § 7 Absatz 1 festgelegten Amtszeit gleichlaufend.

§ 10. Obliegenheiten der Verbandsvollversammlung.
 Der Verbandsvollversammlung liegt ob
 a) die Wahl des Vorstandes,
 b) die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes,
 c) die Aufstellung und Änderung der Sparanleiheordnung,
 d) die Bewirtschaftung und Prüfung der Kosten- und Rechnungswesen (§ 40 der Gemeindeordnung) und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 40 der Gemeindeordnung),
 e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge der Mitglieder des Vorstandes zum Verband und die Festsetzung von Vergütungen an dieselben,
 f) die Wahl, Kündigung und Entlassung der Beamten und Angestellten, die Festsetzung ihrer Anstellungen, Beförderungs- und Beförderungsmittel, die Festsetzungen der Vergütungen gemäß § 11 Abs. 3,
 g) die Entscheidung über sonstige Gegenstände, soweit sie ihr nach dieser Satzung oder nach der Sparanleiheordnung vorbehalten ist,
 h) die Beschlußfassung über den Erwerb oder Verkauf von Grundstücken (§ 166 der Sparanleiheordnung),
 k) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen.

§ 11. Geschäftsbetrieb für die Verbandsvollversammlung.

(1) Die zur Vertretung der Obliegenheiten nötigen Sitzungen werden vom Vorsitzenden berufen und geleitet. Mit der Berufung kann der Verbandsvorsitzende beauftragt werden. Eine Sitzung muß auf Verlangen von 3 Mitgliedern oder auf Verlangen des Vorstandes berufen werden.
 (2) Die erste Sitzung der nach allgemeinen Wahlen neu gebildeten Verbandsvollversammlung wird vom Oberbürgermeister der Stadt **Freital** oder seinem ersten Stellvertreter berufen und geleitet. In ihr sind die nach § 9 Absatz 1 nötigen Wahlen vorzunehmen. Dies gilt auch bei einer nach Wahlwiederholung oder außerordentlicher Neuwahl der betreffenden Gemeindefürsorgeverordnungen notwendig werdenden Neuwahl des Vorstandes.
 (3) Bei der Einberufung von Sitzungen sind die Beratungsverordnungen mitzubringen.
 (4) Die Verbandsvollversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens 6 Mitglieder, darunter 2 Mitglieder des Vorstandes, anwesend sind. § 60 Absatz 2, 3 und 4 der Gemeindeordnung gilt sinngemäß.
 (5) Zu gültigen Beschlüssen ist, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.
 (6) § 62 der Gemeindeordnung gilt entsprechend für die Verbandsvollversammlung.
 (7) Über die Geschäfte der Verbandsvollversammlung sind von dem zum Schriftführer bestimmten Mitgliede des Vorstandes oder von einem damit beauftragten Sparanleihebeamten Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind zu betreiben oder zur Durchsicht für die Mitglieder anzulegen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und mindestens 2 Mitgliedern zu unterschreiben.
 (8) Den Mitgliedern der Verbandsvollversammlung wird für die Teilnahme an einer Sitzung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe die Verbandsvollversammlung festsetzt. Außerdem wird die durch Teilnahme an Sitzungen oder sonstigen Amtsbeteiligungen entstehende Erwerbsminderung ersetzt.

§ 12. Der Vorstand.

(1) Der Vorstand wird gebildet aus
 a) dem Vorsitzenden der Verbandsvollversammlung,
 b) seinem Stellvertreter,
 c) dem Vorsitzenden des Vorstandes,
 d) seinem Stellvertreter,
 e) dem Schriftführer.
 (2) Die Verbandsvollversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für die unter a, d und e bezeichneten Ämter aus ihrer Mitte. Für die Vorstandsmänner beträgt die Amtszeit sechs Jahre. Sie erfolgt vorzeitig mit dem Ausscheiden aus der Verbandsvollversammlung, es sei denn, daß bei Ausscheiden infolge Ablauf der Amtszeit gemäß § 7 und bei anschließender Wiederwahl eine Unterbrechung der Zugehörigkeit zur Verbandsvollversammlung tatsächlich stattfindet.
 (3) Der Vorsitzende des Vorstandes führt die Dienstverwaltung „Verbandsvorsitzender“.
 (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind für ihre Ämter von der Aufsichtsbekörderung zu verpflichten. Die Wahl und Berufung ist bekanntzumachen.
 (5) Für die zurzeit im Amte befindlichen Vorstandsmitglieder hat die Wahl erst nach Ablauf ihrer jetzigen Amtszeit stattzufinden.
 (6) Dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes, dem Schriftführer der Verbandsvollversammlung und dem Schriftführer sind Vergütungen zu gewähren, die von der Verbandsvollversammlung in angemessener Höhe festzusetzen sind.

§ 13. Obliegenheiten des Vorstandes.

(1) Dem Vorstande liegt die Verwaltung der Spartasse ob. Er ist beschlußfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Bestimmungen in § 11 Absatz 3, 4 (Satz 2), 5 bis 8 gelten auch für den Vorstand.
 (2) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten der Spartasse, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Er ist verpflichtet, die Zustimmung der Verbandsvollversammlung für folgende Geschäfte einzuholen:
 a) An- und Verkauf von Wertpapieren,
 b) Bewilligung und Rückforderung von Hypothekendarlehen oder Darlehen an öffentliche Körperschaften,
 c) Festlegung der Einlagen- und Darlehenssätze,
 d) Beitritt zu Verbänden, Abschluß von Verträgen (insbesondere Mietverträgen) und Übernahme von Verpflichtungen,
 e) Errichtung von Neben- und Einzahlungsstellen.
 (3) Der Vorstand kann einzelne Geschäfte dem Verbandsvorsitzenden zur selbständigen Entscheidung übertragen.
 § 14. Gemeinsame Sitzungen.
 Die Beschlußfassung über die in § 13 Absatz 2 bezeichneten Gegenstände erfolgt in gemeinsamer Sitzung der Verbandsvollversammlung und des Vorstandes. Die Sitzung ist vom Verbandsvorsitzenden zu berufen und zu leiten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Sitzung ist beschlußfähig, wenn wenigstens 6 Mitglieder, darunter 2 Mitglieder des Vorstandes, anwesend sind. Es gelten die Geschäftsordnungsbestimmungen der Verbandsvollversammlung.
 § 15. Der Verbandsvorsitzende.
 (1) Der Verbandsvorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die gemeinsamen Sitzungen nach § 14.
 (2) Er hat die Spartasse zu leiten und die laufenden Geschäfte zu erledigen, die Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsvollversammlung auszuführen und den Verband nach innen und außen zu vertreten.
 § 16. Die Beamten.
 (1) Die erforderlichen Beamten und Angestellten werden von der Verbandsvollversammlung angefordert. Diese gilt als Anstellungsbehörde im Sinne der Gemeindeordnung.
 (2) Berufsmäßige Beamte im Sinne dieser Satzung sind die Inhaber der Beamtenstellen, die in der der Satzung über die Besoldungsbedingungen angefügten Besoldungsordnung mit Stellenplan aufgeführt sind.
 (3) Als nichtplanmäßige Beamte (Stellenanwärter), die in die Beamtenanwärterliste aufgenommen sind, gelten
 a) die in einem festen Dienstverhältnis zum Zweckverband stehenden vollbeschäftigten Zivilanwärter, die das 20. Lebensjahr vollendet und eine angemessene Vor- und Ausbildungzeit zurückgelegt haben
 b) Verordnungsanwärter während der etwa auf die Probezeit folgenden nichtplanmäßigen Weiterbeschäftigung.
 (4) Diejenigen beamtenrechtlichen Ansprüche, die den am 1. Oktober 1927 im Amte befindlichen Inhabern der im Besoldungsplan zum 6. Besoldungsstufengruppe aufgeführten Stellenämter auf Grund des 6. und des 7. Kapitels zum Verbandsgesetz vom 27. August 1913 zustehen, bleiben ihnen gewahrt.
 (5) Für die Beamten gelten wegen Ruhestandsunterstützung und wegen aller sonstigen rechtlichen Verhältnisse die Bestimmungen der Gemeindeordnung, im Zweifel und soweit in ihnen für einzelne Rechtsverhältnisse Bestimmungen nicht vorhanden sind, haben die für die Beamten der Stadt **Freital** jeweilig geltenden Bestimmungen Anwendung zu finden, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
 (6) Auf die Beamten finden bezüglich der Kürzbarkeit ihrer Stellung die für die Beamten der Stadt **Freital** jeweilig geltenden Vorschriften und Dienstanweisungen entsprechende Anwendung.
 (7) Die Besoldungsverhältnisse der Beamten werden durch besondere Satzung über die Besoldungsvorschriften geregelt.
 (8) Den Beamten wird Erholungsurlaub nach den für die Beamten der Stadt **Freital** geltenden Bestimmungen gewährt. Die bis Ende April jeden Jahres aufzustellende Urlaubsliste ist vom Verbandsvorsitzenden zu genehmigen.
 (9) Die Beamten haben Anspruch auf Vergütung von Unzulasten nach den für die Beamten der Stadt **Freital** geltenden Bestimmungen.
 (10) Für die Beamten gelten wegen des Dienstverhältnisses die Bestimmungen der Gemeindeordnung, die in diesen Bestimmungen dem Bürgermeister übertragenen Befugnisse werden vom Verbandsvorsitzenden, die den Gemeindevorordneten zuwehenden Befugnisse von der Verbandsvollversammlung ausgeübt.
 (11) Bei Berechnung derjenigen vierzig Dienstjahre, nach deren Erfüllung ein Beamter gemäß § 18 Absatz 4 des Gesetzes vom 7. März 1885 (**W. Bl. S. 169**) mit Anspruch auf Ruhegehalt seine Entlassung nehmen kann, ist bei dem am 1. April 1924 im Amte befindlich gewesenen Beamten die nach den geltenden Bestimmungen ruhengehaltfähige Dienstzeit vom erstinstanzlichen 23. Lebensjahre ab anzurechnen.
 (12) Für die nach Absatz 3 in die Beamtenanwärterliste aufgenommenen nichtplanmäßigen Beamten gelten, abgesehen von den durch die Satzung über die Besoldungsvorschriften geregelten Besoldungsverhältnissen, die jeweils für die nichtplanmäßigen Beamten der Stadt **Freital** bestehenden Bestimmungen, soweit diese Satzung nichts anderes enthält.

§ 17. Weisungen.

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsvollversammlung, die Sparanleihebeamten und Angestellten erhalten bei auswärtigen Dienstverrichtungen Tage- und Übernachtungsgelder sowie Ersatz der Kosten für das Fortkommen nach den für die Beamten der Stadt **Freital** jeweilig geltenden Bestimmungen.
 (2) Für die Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsvollversammlung ist die für die besoldeten Stadträte der Stadt **Freital** geltende Stufe anzuwenden. Hat ein Mitglied in einem bei einer Verbandsgemeinde bekleideten Amte Anspruch auf eine höhere Stufe, so ist diese anzuwenden.
 § 18. Rechnungswesen.
 (1) Spätestens vier Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres ist die Jahresrechnung und die Bilanz nach Belegen dem Vorsitzenden der Verbandsvollversammlung zu übergeben. Die Verbandsvollversammlung hat nach § 10 Abs. 3 die Prüfung, Festsetzung und Entlastung vorzunehmen.

(2) Der Verbandsvorsitzende hat nach Rücksprache einen Auszug aus der Jahresrechnung und die Bilanz den Körperschaften der Verbandsgemeinden mitzuteilen.

III. Schlußbestimmungen.

§ 19. Beitritt von Gemeinden.
 (1) Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist mit Zustimmung der Körperschaften der Verbandsgemeinden zulässig.
 (2) Über die Aufnahme, die Haftung und die Vertretung in der Verbandsvollversammlung erfolgt Regelung durch Satzungsnachtrage.

§ 20. Austritt von Gemeinden.
 (1) Der Austritt einer Gemeinde bewirkt nicht die Auflösung des Zweckverbandes, es sei denn, daß nicht mindestens zwei Mitglieder verbleiben.
 (2) Der Austritt ist nur für den Schluß eines Geschäftsjahres zulässig. Er muß mindestens ein Jahr vorher erklärt werden. Die Haftung der ausgeschiedenen Gemeinde erlischt mit dem Ablauf von fünf Jahren nach vollständigem Austritt. Ansprüche an einen Anteil am Vermögen des Verbandes erlöschen mit dem Austritt.

§ 21. Auflösung des Zweckverbandes.
 (1) Beschließen die Körperschaften der Verbandsgemeinden übereinstimmend die Auflösung des Zweckverbandes oder bewirkt der Austritt von Verbandsgemeinden diese Auflösung und wird die Auflösung gemäß § 166 Absatz 1 der Gemeindeordnung genehmigt, so geht die Spartasse in Gesamtschuldhaftigkeit an die Stadtgemeinde **Freital** über. Das gilt nicht, wenn die Auflösung durch den Austritt der Stadtgemeinde **Freital** herbeigeführt wird.
 (2) Vor der Übernahme ist wegen des Anteils am Sparanleihevermögen zwischen den bisherigen Verbandsgemeinden ein billiger Ausgleich herbeizuführen. Zum Zeitpunkte der Übernahme abhelft die Stadtgemeinde **Freital** allein.

§ 22. Aufhebung der Spartasse.
 (1) Lehnt die Stadtgemeinde **Freital** bei einer Auflösung des Verbandes die Übernahme der Spartasse ab oder ist die Übernahme nach § 21 Absatz 1 Satz 2 ausgeschlossen, so ist nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Sparanleiheordnung zu verfahren.
 (2) Das bei Aufhebung der Spartasse nach Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen muß mit Genehmigung des Ministeriums des Innern an öffentlichen, dem gemeinen Nutzen dienenden Zwecken der Verbandsgemeinden verwendet werden, die nicht zu ihren gesetzlichen Aufgaben gehören. Für die Verteilung ist das nach § 3 Absatz 3 für das Auflösungsjahr festgestellte Anteilsverhältnis maßgebend.

§ 23. Änderung der Besoldungsordnung.
 (1) Die Verbandsvollversammlung kann die Änderung dieser Satzung beschließen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die nach § 162 der Gemeindeordnung zuständigen Behörde.
 (2) Anträge auf Änderungen können von jedem Mitgliede der Verbandsvollversammlung oder vom Vorstand gestellt werden. Zur Gültigkeit des Änderungsbeschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen in einer nach § 11 Absatz 4 beschlußfähigen Sitzung erforderlich.
 (3) Auf die Beschlußfassung infolge Beschlußunfähigkeit der Verbandsvollversammlung unterbleiben, so ist vom Vorsitzenden eine neue Sitzung einzuberufen, in der über den Satzungsänderungsantrag ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschloffen wird. Die zweite Sitzung darf frühestens eine Woche nach der ersten Sitzung stattfinden. In ihr muß mindestens drei Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden. Die Einladung hat einen Hinweis auf das für diese Sitzung geltende Abstimmungsverfahren zu enthalten.

§ 24. Inkrafttreten der Satzung.
 (1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die nach § 162 der Gemeindeordnung zuständigen Behörde mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
 (2) Gleichzeitig verliert das Verbandsgesetz vom 27. August 1913 mit den dazu erlassenen Nachträgen 1 bis 7 — die Nachträge 6 und 7 mit der nachermäßigten Ausnahme — Geltung.
 (3) In Kraft bleibt die Satzung über die Besoldungsvorschriften für die planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten vom 28. Februar 1928; bis zur Genehmigung dieser Satzung auch die besoldungsrechtlichen Vorschriften der Nachträge 6 (einschließlich Besoldungsplan) und 7.
 (4) Die Amtszeit der bei Inkrafttreten dieser Satzung im Amte befindlichen Mitglieder der Verbandsvollversammlung gilt, soweit sich in einzelnen Fällen aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, bis zum Austritt der nach den nächsten allgemeinen Wahlen zu den Gemeindefürsorgeverordnungen neu zu wählenden Mitglieder der Verbandsvollversammlung.

Freital, am 12. Februar 1929.
Der Zweckverband „Spartasse des Plauenischen Grundes“.
 Der Vorstand.
 (L. S.) Oberbürgermeister Kimpel,
 Verbandsvorsitzender.
 II Zw.-Vbd. 11/29. [5142]
 Genehmigt in Ermächtigung des Kreisaußenbüros.
Kreisaußenbüros Dresden,
 am 5. November 1929.
 J. H.:
 (L. S.) v. Heydenhoff.

Baracken-Verkauf.
 Die **Baracken** auf dem Schützenplatz in **Berggießhübel** (an der Taifstraße Berggießhübel — **Jumel**), **Ortl.-Nr. 113 B** für **Berggießhübel** — **Brandversicherungskasse 3700 RR.** — soll meistbietend auf **Abbruch** verkauft werden.
 Die zerlegbare Baracke (Buchenholz-Haus, System **Wilm**) eignet sich sowohl zu Wohnzwecken als auch zu **Wiro- und Lagerzwecken**. Befestigung vertikal vorzüglich zwischen **8 und 12 Uhr**.
 Angebote in **besonderem Umschlage** bis **12. Januar 1930, vormittags 10 Uhr** an das unterzeichnete Bauamt. Die Zeichnungen liegen in der **Kanzlei** dieses Amt.
 Nähere Auskunft erteilt: **5145**
Strassen- und Wasser-Bauamt Pirna.

Der Antrag des Stahlfabrikanten Max Oswald
 in Sachen des Berglechtsverfahrens Nr. 19, über sein Vermögen das Berglechtsverfahren zur Anwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt. Zugleich wird gemäß § 24 der Berglechtsordnung heute, am 2. Januar 1930, vormittags 1/4 Uhr, über das Vermögen des Benannten das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter Herr Rechtsanwalt Weibe, hier. Anmeldefrist bis zum 20. Januar 1930, Wahltermin am 24. Januar 1930, nachmittags 1/4 Uhr. Prüfungstermin am 4. Februar 1930, nachmittags 1/4 Uhr. Offener Kasse mit Anzeigepflicht bis zum 30. Januar 1930. 5446

Amtsgericht Dippoldiswalde, 2. Januar 1930. K 1/30

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Franz Otto Scherzer in Bad Nauja ist Termin zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis und zur Entschlüsselung der Gläubiger über einmalige nicht verwertbare Vermögensgegenstände auf den

28. Januar 1930, vormittags 11 Uhr anberaumt worden.

Die Forderungen des Verwalters werden auf 129,34 RM. festgestellt. Seine Vergütung wird auf 600 RM. festgesetzt. K 3/26 5447

Amtsgericht Bad Nauja, 27. Dez. 1929.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Gutsbesizers Friedrich Otto Lieberzeit in Bernsdorf wird nach Abhaltung des Schlusstermins hierdurch aufgehoben. K 6/28 5448

Amtsgericht Bad Nauja, 27. Dez. 1929.

Über das Vermögen des Inhabers einer Autowaschanstalt Franz Paul Berger in Lauterbach (Bez. Leipzig) Nr. 41, wird heute, am 28. Dezember 1929, vormittags 11.30 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Ernst in Bad Nauja wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 25. Januar 1930 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschließung über die Beibehaltung des erkrankten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und einzelneinstimmig über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Dienstag, den 14. Januar 1930, vormittags 11 Uhr und zur Eröffnung der angemeldeten Forderungen auf

Dienstag, den 11. Februar 1930, vorm. 1/10 Uhr vor dem unterzeichneten Bericht Termin anberaumt.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz hat oder zur Konkursmasse etwas schuldet, ist, darf nicht an den Gemeindefiskus veräußern oder lassen, muß auch den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache absonderliche Befriedigung beansprucht, dem Konkursverwalter bis zum 25. Januar 1930 anzeigen. K 8/29 5449

Amtsgericht Bad Nauja, 5449

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hermann Paul Weichorn, alleinigen Inhabers der Firma Paul Weichorn, Handel mit Lebensmittel in Meerane, wird nach Abhaltung des Schlusstermins hierdurch aufgehoben. K 6/29 5450

Amtsgericht Meerane, 3. Januar 1930

Über das Vermögen des Kaufmanns und Inhabers eines Kolonialwarengeschäfts Oscar Ludwig, alt. Inhaber der Firma Oscar Ludwig in Döbrotz, wird heute, am 3. Januar 1930, nachmittags 1/2 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Rino Köhler in Döbrotz wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Februar 1930 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschließung über die Beibehaltung des erkrankten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und einzelneinstimmig über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

den 11. Januar 1930, vormittags 1/4 Uhr und zur Eröffnung der angemeldeten Forderungen auf

den 26. Februar 1930, vormittags 1/4 Uhr vor dem unterzeichneten Bericht Termin anberaumt. K 1/3 5451

Amtsgericht Döbrotz, 3. Januar 1930.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hugo Ehrlich in Reichenbach i. S., alt. Inhaber der Firma Hugo Ehrlich, Handel mit Tischlereiwaren, hierdurch, wird nach Abhaltung des Schlusstermins hierdurch aufgehoben.

Amtsgericht Reichenbach i. S., 5452

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Erich Albert Richter in Reichenbach i. S., alt. Inhaber der Firma Erich Richter, Handel mit Tischlereiwaren, wird nach Abhaltung des Schlusstermins hierdurch aufgehoben. K 17/28 5453

Amtsgericht Reichenbach i. S., 11. Dezember 1929.

Über das Vermögen der Händlerin Anna Hedwig vhl. Herwig geb. Winkler in Jitzna, Herwigsdorfer Straße 10, II, die in Jitzna, Waupner Straße 29 den Kleinhandel mit Schokoladen- und Süßwaren betreibt, wird heute, am 31. Dezember 1929 vormittags 1/2 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Kaufmann Walter Rabel, hier.

Anmeldefrist bis zum 23. Januar 1930.

Wahltermin am 31. Januar 1930, vormittags 1/4 Uhr.

Offener Kasse mit Anzeigepflicht bis zum 23. Januar 1930. K 56/29 5454

Amtsgericht Jitzna, 31. Dez. 1929.

Über das Vermögen des Kaufmanns Reinhold Julius Paul in Jitzna, Rämmerstraße 15, der daselbst einen Großhandel mit Baumwollgarnen betreibt, wird heute, am 31. Dezember 1929, nachmittags 4 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Zanger, hier.

Anmeldefrist bis zum 25. Januar 1930.

Wahltermin am 23. Januar 1930, vormittags 11 Uhr.

Prüfungstermin am 7. Februar 1930, vormittags 9 Uhr.

Offener Kasse mit Anzeigepflicht bis zum 20. Januar 1930. K 57/29 5455

Amtsgericht Jitzna, 2. Januar 1930.

Zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Kaufmanns Louis Bernhard Schauer, alt. Inhaber der Firma Albrecht Donath & Co. in Grimmitzschau, Gutsdamer Landstraße 12, wird heute, am 31. Dezember 1929, vormittags 9 Uhr das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet.

Der Kaufmann Arthur Weibe in Grimmitzschau wird als Vergleichsverwalter bestellt.

Ein Gläubigerantrag wird nicht gestellt.

Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf

Freitag, den 31. Januar 1930, vormittags 9 Uhr vor dem Amtsgerichte bestimmt. VV 10/29 5456

Amtsgericht Grimmitzschau, 31. Dez. 1929.

Das im Grundbuche für Kuerbach Blatt 1640 auf den Namen des Kaufmanns Hermann Julius Weibe in Kuerbach i. S. eingetragene Grundbuch ist am

Freitag, den 21. Februar 1930, vormittags 1/2 Uhr an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung veräußert worden.

Das Grundbuch, das aus dem Flurstück Nr. 573 p des Flurstücks für Kuerbach gebildet wird, ist nach dem Flurstück 2,8 Ar groß und nach dem derzeitigen Verkehrswert auf 20.000 RM. geschätzt.

Die Brandversicherungssumme beträgt 25.550 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Gef. v. 18. 3. 1921, GBl. S. 72).

Das Grundbuch liegt an der Wettinstraße Nr. 11, Ortsteile Nr. 442 E, in nächster Nähe des neuen Postgebäudes und des unteren Bahnhofs. Es ist mit einem eingebaute Weizenanbauhaus bebaut, hat Hof und Garten, Gas-, Wasser- und elektrische Licht- und Kraftanlage ist eingebaut.

Die Friedensmiete beträgt 1910 RM.

Die Ansicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundbuch betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Zimmer 39).

Rechte auf Veräußerung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 3. Dezember 1929 veräußerten Veräußerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Veräußerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen.

Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Veräußerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzugeben.

Wer ein der Veräußerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einseitige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Veräußerungserlöses an die Stelle des veräußerten Gegenstandes tritt. Za 35/29 5457

Amtsgericht Kuerbach i. S., 24. Dezember 1929.

Das im Grundbuche für Braun Blatt 309 auf den Namen des Stickers Ernst Kurt Zöpfel in Braun eingetragene Grundbuch ist am

Freitag, den 21. Februar 1930, vorm. 1/2 Uhr an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung veräußert worden.

Das Grundbuch, das aus den Flurstücken Nr. 473 und 470 a des Flurstücks für Braun gebildet wird, ist nach dem Flurstück 24,7 Ar groß und nach dem derzeitigen Verkehrswert auf 12.300 RM. geschätzt.

Die Brandversicherungssumme beträgt 15.000 RM., nach einer Schätzung vom 17. Januar 1929 unter Zugrundelegung der Friedensbaupreise von 1914.

Das Grundbuch liegt an einem von Braun nach Kuerbach führenden öffentlichen Weg, in der Nähe der Bezirkshaus in Sörga, Ortsteile Nr. 81 B, 81 A, und ist auf dem Flurstück 473 mit einem freistehenden Wohngebäude mit Zäunungsanlagen und Garten bebaut. Das an das Flurstück 473 angrenzende Flurstück 470 a ist Wiese und Co. parzen. Elektrische Licht- und Kraftanlage ist in das Wohngebäude eingebaut. Die Wasser- und Gasversorgung geschieht durch einen in Höhe des Flurstücks Brunnen. Die Friedensmiete betrug 880 RM.

Die Ansicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundbuch betreffenden Nachweisungen insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Zimmer 39).

Rechte auf Veräußerung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 2. Oktober 1929 veräußerten Veräußerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Veräußerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen.

Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Veräußerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzugeben.

Wer ein der Veräußerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einseitige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Veräußerungserlöses an die Stelle des veräußerten Gegenstandes tritt. Za 27/29 5458

Amtsgericht Kuerbach i. S., 24. Dezember 1929.

Das im Grundbuche für Kuerbach Blatt 1519 auf den Namen des Fabrikanten Julius Louis Gulan Kufel in Kuerbach eingetragene Grundbuch ist am

Freitag, den 28. Februar 1930, vormittags 1/2 Uhr an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung veräußert worden.

Das Grundbuch, das aus dem Flurstück Nr. 590 e des Flurstücks für Kuerbach gebildet wird, ist nach dem Flurstück 4,9 Ar groß und nach dem derzeitigen Verkehrswert auf 59.000 RM. geschätzt.

Die Brandversicherungssumme beträgt 70.900 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Gef. v. 18. 3. 1921, GBl. S. 72).

Das Grundbuch liegt an der Friedrichstraße Nr. 26 und

an der Sedanstraße in guter Geschäft- und Wohnlage in der Bahnhofsvorstadt, Ortsteile Nr. 355 R, 355 A, und ist mit einem einseitig angebauten dreigeschossigen Wohn- und Geschäftsgebäude bebaut. Hofraum und Garten vorhanden Wasser-, Gas- und elektrische Licht- und Kraftanlage ist eingebaut. Das Grundbuch befindet sich in gutem baulichen Zustande. Die Friedensmiete betrug 4900 RM.

Die Ansicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundbuch betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Zimmer 39).

Rechte auf Veräußerung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 13. Mai 1929 veräußerten Veräußerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Veräußerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen.

Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Veräußerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzugeben.

Wer ein der Veräußerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einseitige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Veräußerungserlöses an die Stelle des veräußerten Gegenstandes tritt. Za 9/29 5459

Amtsgericht Kuerbach i. S., 2. Januar 1930.

Das im Grundbuche für Schweinsdorf Blatt 88 auf den Namen des Kaffeehändlers Max Hübner in Freital 2, Oststraße 5, eingetragene Grundbuch ist am

Freitag, den 24. Februar 1930, vormittags 9 Uhr an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung veräußert worden.

Das Grundbuch ist nach dem Flurstück 11,5 Ar groß und nach dem Verkehrswert auf 12.000 RM. geschätzt.

Die Brandversicherungssumme beträgt 33.340 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Gef. v. 18. 3. 1921, GBl. S. 72).

Das Grundbuch liegt in Freital, Ortsteil Dresden, Oststraße Nr. 5, und besteht aus einem Wohnhaus mit Garten, Badstube und Badstube, einem Hintergebäude mit Stallung und einem Holzschuppen (Nr. 3 des Flurstücks Schweinsdorf Nr. 2 B Abteil. L der Oststraße Freital).

Die Ansicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundbuch betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Zimmer 8).

Rechte auf Veräußerung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 18. Juli 1929 veräußerten Veräußerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Veräußerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen.

Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Veräußerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzugeben.

Wer ein der Veräußerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einseitige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Veräußerungserlöses an die Stelle des veräußerten Gegenstandes tritt. Za 13/29 5460

Amtsgericht Freital, 27. Dez. 1929.

Das im Grundbuche für Waldhofs Blatt 72 auf den Namen des Mannes Maxim Otto Reischig in Waldhofs eingetragene Grundbuch ist am

Donnerstag, den 20. Februar 1930, vorm. 10 Uhr an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung veräußert worden.

Das Grundbuch ist nach dem Flurstück 3,5 Ar groß und nach dem Verkehrswert auf 6700 RM. geschätzt.

Die Brandversicherungssumme beträgt 7000 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Gef. v. 18. 3. 1921, GBl. S. 72).

Das Grundbuch liegt in Waldhofs, Hauptstraße Nr. 14, und besteht aus einem Hausgrundstück, einer Scheune, Hof und Garten sowie aus einem hinter dem Grundstück an der Hauptstraße gelegenen Flurstück, das ausschließlich landwirtschaftlichen Zwecken dient. Die Friedensmiete des Grundstücks beträgt 228 RM.

Die Ansicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundbuch betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Zimmer 100).

Rechte auf Veräußerung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 3. September 1929 veräußerten Veräußerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Veräußerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen.

Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Veräußerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzugeben.

Wer ein der Veräußerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einseitige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Veräußerungserlöses an die Stelle des veräußerten Gegenstandes tritt. Za 38/29 5461

Amtsgericht Röhschendorf, 16. Dezember 1929.

Der auf Dienstag, den 7. Januar 1930, vorm. 9 Uhr anberaumte Veräußerungstermin der Pöppelins Grundstücke in Kieritzschdorf fällt weg.

Amtsgericht Reichenbach i. S., 3. Januar 1930.

Zu diesem Handelsregister ist heute eingetragen worden:

1. auf Blatt 252, Firma Heinrich Mittel in Wachsenburg; die Firma ist gelöscht.

2. auf Blatt 63 des fortgeführten Handelsregisters des vorm. Handelsgerichts im Bezirksgericht Borna, Firma Dampfheizwerk; Die Protula der Firma Helene Rind geb. Raumann in Borna ist gelöscht. 5463

Amtsgericht Borna, 27. Dezember 1929.

Im Handelsregister ist eingetragen worden:

1. am 27. Dezember 1929 auf Blatt 203, betreffend die Firma Max Eingewald & Co., Aktien-Gesellschaft, Filiale Rüdwardorf; Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beistand der Generalversammlung vom 7. November 1929 in den §§ 8 und 14 abgeändert worden. Der Direktor Johann Rüdwardorf in Rüdwardorf ist als Vorstand ausgeschlossen. Die Mitglieder des Vorstandes sind bestellt a) der Fabrikdirektor Rudolf Jäger, b) Arthur Schneider, beide in Leipzig. Die Protula der vordem Benannten ist gelöscht.

2. am 3. Januar 1930 auf Blatt 164, betreffend die Firma Landmaschinen Leipzig, Aktiengesellschaft Ruffing; Die Generalversammlung vom 25. November 1929 hat die Einziehung der Bauschulden im Betrage von zwanzigtausend Reichsmark beschlossen. Das Grundkapital beträgt demnach noch sechzehn Millionen Reichsmark, zerfallend in einhundertachtundzwanzig Aktien zu je einhundert Reichsmark. Der Gesellschaftsvertrag vom 14. Juli 1910 ist durch den gleichen Beschluß laut Notariatsprotokoll vom 25. November 1929 in den §§ 8, 11, 13, 18 und 27 abgeändert worden. 5164

Amtsgericht Martrahnsdorf, 3. Jan. 1930.

Offene Stellen für Lehrer und Geistliche.

1. hauptamtlich Berufsschullehrerstelle an der Mädchenberufsschule des Verbandes Zwickau und umg. Ostf. B. Befähigung zum Lehramt erwünscht, aber nicht Bedingung. Bewerbungen bis 10. Febr. an den Bezirkslehreramt für Chemnitz II (Schloßstr. 27).

Volkswirtschaft.

Geschäftslage einiger wichtiger Industriezweige des Industrie- und Handelskammerbezirks Dresden im Monat Dezember 1929.

Raffinerie- und Metallindustrie. Die Beschäftigung blieb ein wenig schlechter. Die schon bisher ungewöhnlich hohe Zahl arbeitender Arbeiter blieb bestehen. Der Geschäftsgang wurde durch die mangelnde Baulätigkeit weiter ab.

Papierindustrie. Der Geschäftsgang war im allgemeinen unruhig. Die Abnahme der Papierfabriken liefen wegen der Preiserhöhungen etwas nach, man rechnete aber mit einer Abgabebesserung zu Beginn des neuen Jahres.

Textilindustrie. Die Fabriken arbeiteten zwar meist noch voll, immerhin wird lebhaft über Auftragsmangel geklagt. Bestellt wird in der Regel nur der notwendige Bedarf und dieser mit sehr kurzen Fristen.

Industrie fähiger Blumen. Der Absatz von Rosenblumen ließ sehr zu wünschen übrig; die meisten Betriebe arbeiteten verlustig. In den letzten Tagen gingen nach langer Pause wieder amerikanische Aufträge ein, so daß für die nächste Zeit mit einer Belebung des Geschäfts gerechnet werden kann. Die Hersteller von Dekorationsblumen waren größtenteils nur unzulänglich beschäftigt. Für Rosenblumen ist der Dezember fast der ruhigste Monat. In diesem Jahre war aber das Geschäft besonders unglücklich, weil der lange und kalte Winter die Verwendung von frischen Blumen erschwerte, so daß die Abnehmer größere Bestände von Rosenblumen übrig ließen.

Damenhutindustrie. In der ersten Woche des Dezember war der Auftragsgang gering. Später besserte er sich und in einzelnen Betrieben war der Bestellaufschlag sogar recht zufriedenstellend. Insgesamt wurde billige Ware begehrt.

Schwarzwarenindustrie. Nach Feststellung des Weihnachtsergebnisses blieben das Geschäft beträchtlich ab. Die Beschäftigten zahlreicher Betriebe mußten wieder vermisst werden.

Zigarettenindustrie. Der Geschäftsgang war verhältnismäßig lebhaft. Zahlreiche Betriebe arbeiteten mit Überstunden, einige sogar mit Doppelstunden. Die zunehmende Beschäftigung ergab sich einmal durch das Weihnachtsgeschäft, zum anderen dadurch, daß sich die Händler wegen der bevorstehenden Steuererhöhung in gewissem Umfang vorbestellten.

Am Dienstag, den 7. Januar 1930, vorm. 11 Uhr findet eine öffentliche Gesamtsitzung der Industrie- und Handelskammer Dresden im Kammergebäude mit folgender Tagesordnung statt:

1. Wahl eines vorläufigen Vorsitzenden 2. Auflösung der Hälfte der Kammermitglieder gemäß § 16 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern und über die Gewerkschaften vom 21. März 1929 und § 28 der Wahlordnung der Kammer vom 20. Sept. 1929. 3. Bildung des Wahlausschusses gemäß §§ 1 u. 2 der Wahlordnung und Ergänzung dieses Ausschusses für Vorbereitung der oben erwähnten Wahl der verschiedenen Kammerorgane.

Berliner Börse.

Die gestrige Berliner Börse eröffnete nach einem völlig geschäftigen Vormittag mit einem schon unbedeutenden Rückgang. Die im allgemeinen nicht sehr bedeutenden Kursrückgänge kamen nicht unerwartet; die gestrige Mittagspause begünstigte den Anstieg, die erhebliche Zunahme der Kapitalanlage der Reichsbank um über 600 Millionen RM. — in einzelnen nahmen Reich und Schick um 451,3 Millionen, die Lombard um 152,6 Millionen und die unzulassenden Noten um 444,6 Millionen zu — und die Schwierigkeiten der Genie, Radenhan, A.-G. und die Schwierigkeiten der Genie, Radenhan, A.-G. die Gleichzeitigkeit an internationalen Geldmarkt, die auch den anfangs ziemlich pessimistisch beurteilten Reichsbankausweis zum Jahresabschluss überholt erschienen ließ, die Dividendenbestimmungen für einzelne Romanen und ein nicht ungewöhnlicher Bericht der preussischen Handelskammer, nach dem sich die allgemeine Lage im Dezember nur wenig verändert habe.

So gingen denn die Abschwächungen nur bei den Aktien, Anz. Devisen und Schließung B-Gas über 1 % hinaus und betragen bis zu 3 %. Der Marktstand fest lagen Rheinische Brauwerke, mit einem Gewinn von 4 %, ferner gegen Feldmühle, Betriebsgesellschaft, Ammulatorien,

